

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Lebenslanges Fahrverbot verstößt gegen Kartellrecht

Der Kartellsenat des OLG Düsseldorf hat ein lebenslanges Fahrverbot für einen Busfahrer auf den Linien der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft (REVG) für kartellrechtlich unzulässig erklärt (OLG Düsseldorf, 21.08.2023, VI-6 U 1/23). Die REVG betreibt im Rhein-Erft-Kreis fast das gesamte Nahverkehrs-Busnetz.

Der klagende Busfahrer war bei einem Subunternehmer der REVG beschäftigt. Fahrgäste hatten ihn gefilmt als er während des Dienstes sein Handy nutzte. Die REVG sperrte den Busfahrer daraufhin lebenslanglich für den Einsatz auf allen ihren Linien. Der Subunternehmer kündigte dem Busfahrer fristlos. Der Busfahrer machte geltend, die REVG missbrauche ihre Marktmacht. Wegen der Sperre könne er in erreichbarer Entfernung von seinem Wohnort keine Anstellung als Busfahrer im Liniennahverkehr mehr finden.

Mit Erfolg! Das OLG Düsseldorf stellte fest, dass die REVG im sachlich und räumlich relevanten Markt für Busfahrer im ÖPNV im Rhein-Erft-Kreis eine marktbeherrschende Stellung innehat und diese mit der lebenslange Sperre missbräuchlich nutzte. Das Verhalten des Busfahrers sei nicht so schwerwiegend, dass eine lebenslange oder – wie die Vorinstanz entschieden hatte – fünfjährige Sperre gerechtfertigt sei. Die Sperre sei unverhältnismäßig. Der Kläger habe wegen der Sperre seinen Arbeitsplatz verloren und es sei im nicht möglich, im ÖPNV im Rhein-Erft-Kreis einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Zudem stünde die Sperre im Missverhältnis zu den Vorschriften der StVO. Selbst in besonders schwerwiegenden Fällen sah die StVO eine mehrmonatiges Fahrverbot bei verbotswidriger Nutzung eines Mobiltelefons vor. Arbeitsrechtlich wäre allenfalls eine Abmahnung in Betracht gekommen.

Gelegenheitsverkehr: Strenge Genehmigungsvorgaben verstoßen gegen Niederlassungsfreiheit

In einem spanischen Vorabentscheidungsverfahren stellte der EuGH fest, dass restriktive Genehmigungsvorgaben für Funkmietwagenverkehr (vergleichbar dem „Mietwagenverkehr“ nach dem PBefG) ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV darstellen können (EuGH, 08.06.2023, C-50/21). Da die einschlägigen spanischen Regelungen den nationalen deutschen Vorschriften teilweise recht ähnlich sind, könnte sich dies auch auf die deutsche Gesetzgebung auswirken.

Die Stadt Barcelona hatte u.a. festgelegt, dass zusätzliche Lizenzen erforderlich sind, um Funkmietwagendienste anzubieten und die Anzahl dieser



Dr. Ute Jasper

Rebecca Dreps

Daniela A. Kreuels

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Die Autorinnen

Lizenzen auf ein Dreißigstel der Lizenzen beschränkt, die für Taxidienste zur Verfügung stehen. Der EuGH entschied, dass die Niederlassungsfreiheit durch diese Maßnahmen beschränkt werde. Lediglich zwingende Gründe des Allgemeininteresses könnten die Einschränkung rechtfertigen. Solche Gründe seien eine gute Organisation des Verkehrs und des öffentlichen Raums und der Schutz der Umwelt. Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von Taxidiensten zu gewährleisten, sei dagegen kein schützenswerter Grund. Insbesondere im Hinblick auf die Kontingentierung der Lizenzen äußerte der EuGH Zweifel an der Zulässigkeit.

Vordem Hintergrund dieser Entscheidung, ist auch die Kontingentierung der Taxikonzessionen nach § 3 Abs. 4 PBefG und die Rückkehrpflicht von Mietwagen nach § 47 Abs. 4 PBefG kritisch zu sehen. Der Gesetzgeber wird prüfen müssen, ob die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes zum Wohl der Fahrgäste durch diese Vorgaben weiterhin geschützt werden darf.

DB muss Auskunft über Vertriebstätigkeit geben

Der BGH hält die Klage der Transdev auf Auskunft und Herausgabe von Beweismitteln über Vertriebstätigkeiten der DB für begründet und hat den Fall an das Berufungsgericht zurückverwiesen (BGH, 04.04.2023, KZR 20/21).

Transdev benötigt die Auskünfte, um Schadensersatzansprüche gegen die DB wegen Kartellrechtsverstößen geltend zu machen. Transdev hatte dargelegt, dass die DB Tarifkooperationen, die nach dem AEG vorgeschrieben sind, in kartellrechtlich unzulässiger Weise mit überpreuerten Vertriebskooperationsverträgen gekoppelt habe. Zum Nachweis berief sich Transdev auf den Zusagenbeschluss des Bundeskartellamts aus 2015 und die Verpflichtungszusage der DB aus 2014.

Der Zusagenbeschluss und die Verpflichtungszusagen belegten – so der BGH – eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass Transdev einen Schadensersatzanspruch gegen die DB habe und begründeten damit auch den Auskunftsanspruch. Der BGH legte damit einen niedrigeren Maßstab als die Vorinstanz an, die eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ forderte und den Auskunftsanspruch ablehnte.